

lich schlechten **Verhältnisse** des Angeklagten bei der Ablehnung einer Geldstrafe in Betracht gezogen. Ganz abgesehen davon, daß im vorliegenden Fall nach Auffassung des Senats eine Geldstrafe von 200 DM durchaus beitreibar ist, kann die von der Strafkammer dargelegte Auffassung keineswegs vertreten werden. Wollte man der Auffassung der Strafkammer folgen, so würde sich für die Rechtsprechung daraus ergeben, daß bei Vorliegen einer Straftat, für die unter Berücksichtigung aller Umstände eine Geldstrafe ausreichend und angebracht erscheint, dann eine Freiheitsstrafe verhängt werden müßte, wenn der Täter sich in einer schlechten finanziellen Lage befindet. Das würde bedeuten, daß z. B. ein Rentner, der kein Nebeneinkommen hat, auch dann zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden müßte, wenn zwar eine Geldstrafe völlig ausreichend für die von ihm begangene strafbare Handlung ist, er aber nicht in der Lage ist, die Geldstrafe zu zahlen, und sie auch nicht durch Zwangsmaßnahmen beigetrieben werden kann. Eine solche Rechtsprechung wahrt die Interessen der Werktätigen unseres Arbeiter- und Bauern-Staates nicht. Für die Bestrafung eines Täters durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik können nur Maßstab sein: die Schwere der von einem Angeklagten begangenen strafbaren Handlung, die Umstände der Tat und das bisherige Verhalten des Täters. Lediglich in den Fällen, in denen eine Geldstrafe angebracht ist, sind bei der Bemessung der Höhe gern. § 27 c Abs. 1 StGB die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Jedoch können die wirtschaftlichen Verhältnisse eines straffällig gewordenen Bürgers nicht maßgeblich für die Entscheidung sein, ob Geldstrafe oder Freiheitsstrafe zu verhängen ist.

Da im vorliegenden Fall die Strafkammer die Handlung des Angeklagten durchaus richtig als nicht so gesellschaftsgefährlich bezeichnet hat, daß sie in jedem Fall mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden müßte, bestand somit keine Veranlassung, vom Strafantrag des Staatsanwalts abzuweichen und auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen.

Zivilrecht

Ziff. 19, 32 Abs. 2, 34 Musterstatut der LPG Typ in.

1. Der vorzeitige Austritt eines Mitglieds aus der LPG hat zur Folge, daß es keine Rechte aus Beschlüssen herleiten kann, die nach seinem Austritt von der Mitgliederversammlung gefaßt werden und nicht seinen Austritt oder die damit verbundene Abrechnung zwischen ihm und der Genossenschaft betreffen.

2. Die Auseinandersetzung (Abrechnung) zwischen der Genossenschaft und dem Ausgetretenen ist zwingend und ist Voraussetzung für eine Klage auf Leistungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

OG, Urt. vom 25. April 1958 — 1 Zz 12/58.

Der Kläger war Mitglied der Verklagten, einer LPG nach Typ III des Musterstatuts. Er brachte bei seinem am 1. März 1956 erfolgten Eintritt weder Land noch Vieh in die Genossenschaft ein und betrieb auch keine eigene Hauswirtschaft. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung der Verklagten trat er mit Wirkung vom 15. August 1956 wegen Krankheit aus der Genossenschaft aus. Während seiner Mitgliedschaft leistete er insgesamt 150,3 Arbeitseinheiten, für die er vorschußweise 4 DM je Einheit erhielt.

Der Kläger behauptet, nach den gesetzlichen Bestimmungen belaufe sich der Wert einer Arbeitseinheit auf 6 DM. Darüber hinaus habe jeder Genossenschaftsbauer Anspruch auf Naturalleistungen. Die Verklagte verweigere ihm aber die Nachzahlung von 2 DM je Arbeitseinheit, also insgesamt 300,60 DM, und die Leistung der Naturalien. Er hat deshalb einen dementsprechenden Klagantrag gestellt.

Die Verklagte hat den Anspruch auf Naturalleistung anerkannt, im übrigen aber Klagabweisung beantragt. Im Produktionsplan sei der Wert der Arbeitseinheit mit 5,47 DM geplant gewesen. Der reale Wert habe aber nur 1,05 DM betragen. Deshalb sei am Ende des Jahres 1956 durch Beschluß der Mitgliederversammlung zur Stützung des Wertes der Arbeitseinheit in Höhe von je 6 DM für die Mitglieder ein Kredit aufgenommen worden, der kurzfristig wieder zurückgezahlt werden müsse. Da der Kläger bereits mehr als den realen Wert der von ihm geleisteten Einheiten erhalten habe und er zur Zeit der Beschlußfassung nicht mehr Mitglied der Verklagten gewesen sei, habe er keinen Anspruch auf weitere Zahlungen.

Mit Urteil vom 6. August 1957 hat das Kreisgericht Z. antragsgemäß erkannt. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Es gehe bei der Entscheidung um die Frage, ob ein im Laufe eines Wirtschaftsjahres ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied für einen zur Stützung der Arbeitseinheiten von der LPG aufgenommenen Kredit zu haften habe. Das müsse verneint werden. Die Verklagte habe in der Vergütung der Arbeitseinheiten einen nicht zu billigen Unterschied zwischen ausgetretenen und in der LPG verbleibenden Genossen gemacht. Das verstoße gegen die innergenossenschaftliche Demokratie.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Die Auffassung des Kreisgerichts, daß im vorliegenden Fall über die Frage einer Haftung des Klägers für Schulden der Verklagten zu entscheiden sei, zu welcher Frage sich der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 15. April 1958 — 1 Zz 184/57 — (NJ 1958 S. 542) ausgesprochen hat, ist rechtsirrig. Zu entscheiden ist lediglich darüber, ob der Kläger die ihm zustehende Vergütung für die von ihm im Jahre 1956 bei der Verklagten geleisteten Arbeitseinheiten erhalten hat oder ob und welche höheren Ansprüche er dafür etwa an die Verklagte stellen kann. Diese Frage kann nur auf der Grundlage der die Rechtsverhältnisse der LPG verkörpernden Bestimmungen gelöst werden, insbesondere also des Statuts der Verklagten, gegebenenfalls des Musterstatuts, und der während der Dauer der Mitgliedschaft des Klägers von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse. Nicht in Betracht kommen können dabei jedoch Beschlüsse, die erst nach Beendigung der Mitgliedschaft des Klägers von der Mitgliederversammlung der Verklagten gefaßt worden sind und ihrem Inhalt und Wesen nach nichts mit der Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitgliede aus der Zeit seiner Mitgliedschaft zu tun haben.

Ziff. 19 der Musterstatuten des Typs III bestimmt zwar, daß der Austritt eines Mitglieds aus der Genossenschaft nur nach Abschluß der Ernte geschehen kann und daß die Abrechnung mit dem Ausgetretenen, worunter auch die endgültige Festlegung des Wertes der im Verlaufe des Jahres von dem Ausgetretenen geleisteten Arbeitseinheiten fällt, nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu erfolgen hat. Diese Bestimmung ist in erster Linie als eine Schutzbestimmung gedacht, durch die eine kontinuierliche Arbeit und positive Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gewährleistet werden soll, eine Entwicklung, die durch unzeitige Austritte von Genossen und damit durch planwidriges Herauslösen von Land und Inventar aus der Genossenschaft sowie durch Verlust an Arbeitskraft vor Abschluß der Ernte gestört werden kann. Als zwingend kann allerdings die Bestimmung der Ziff. 19 a. a. O. nicht angesehen werden. Es muß den Genossenschaften vielmehr überlassen bleiben, von Fall zu Fall darüber zu entscheiden, ob sie die an sich unzeitgemäße Kündigung eines Mitgliedes als rechtswirksam anerkennen wollen oder nicht. Die Anerkennung könnte unter Umständen nämlich durchaus im Interesse der Genossenschaft liegen, und es besteht daher kein Anlaß, sie als absolut unzulässig auszuschließen. Darüber zu entscheiden, muß aber der Genossenschaft selbst Vorbehalten bleiben.

Kündigt ein Mitglied, wenn auch zur Unzeit, und anerkennt die Genossenschaft die Kündigung als rechtswirksam, dann endet damit dessen Mitgliedschaft und ist die Genossenschaft unter entsprechender Anwendung der Ziff. 19 und 34 der Musterstatuten des Typs III berechtigt und verpflichtet, sich mit dem Ausgetretenen über alle gegenseitigen Ansprüche, die sich aus seiner Mitgliedschaft zur Genossenschaft ergeben haben, auseinanderzusetzen. Darüber hinaus genießt der Ausgetretene keine genossenschaftlichen Rechte mehr und kann also auch keine Rechte aus Beschlüssen herleiten, die nach seinem Austritt von der Mitgliederversammlung gefaßt werden und nicht seinen Austritt oder die damit verbundene Abrechnung zwischen ihm und der Genossenschaft betreffen.

Diese Auseinandersetzung hat grundsätzlich in jedem Falle des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes aus der Genossenschaft zu erfolgen, unabhängig